



KIRCHLICHES AMTSBLATT

ERZBISTUM
HAMBURG

17. JAHRGANG

HAMBURG, 15. MÄRZ 2011

Nr. 4

INHALT

Art.: 37 Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ 35	Art.: 41 Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9.12.2010 – Entgelterhöhung 2011 49
Art.: 38 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011) 37	Art.: 42 Profanierung 52
Art.: 39 Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen 38	Art.: 43 Warnung 52
Art.: 40 Stiftungssatzung der Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein (Amtl. Lesefassung v. 1.3.2011) 46	Art.: 44 Priester- und Diakonenweihe 52
	Art.: 45 Entwicklung von Pastoralen Räumen - Pastoraler Raum in Hamburg-Nord - Pastoraler Raum in Hamburg-Nordost 53
	Art.: 46 Karfreitagsliturgie 53
	Kirchliche Mitteilungen
	Personalchronik Hamburg 53
	Personalchronik Osnabrück 54

Art.: 37

Botschaft des Heiligen Vaters Benedikt XVI. zum 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

„Die Berufungen in der Ortskirche fördern“

Liebe Brüder und Schwestern!

Der 48. Weltgebetstag um geistliche Berufungen am kommenden vierten Sonntag in der Osterzeit, dem 15. Mai 2011, lädt uns ein, über das Thema „Die Berufungen in der Ortskirche fördern“ nachzudenken. Vor 70 Jahren rief der ehrwürdige Papst Pius XII. das *Päpstliche Werk für Priesterberufe* ins Leben. In der Folge wurden von Bischöfen in vielen Diözesen ähnliche Werke errichtet, die von Priestern oder Laien angeregt worden waren. Sie sollten eine Antwort auf die Einladung des Guten Hirten sein: „Als er die vielen Menschen sah, hatte er Mitleid mit ihnen; denn sie waren müde und erschöpft wie Schafe, die keinen Hirten haben, und sagte: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,36-38).

Die Kunst, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, hat einen hervorragenden Bezugspunkt in den

Abschnitten des Evangeliums, in denen Jesus seine Jünger in die Nachfolge ruft und sie voll Liebe und Umsicht formt. Unser besonderes Augenmerk gilt dabei der Weise, wie Jesus seine engsten Mitarbeiter berufen hat, das Reich Gottes zu verkünden (vgl. Lk 10,9). Vor allem ist ersichtlich, dass der erste Schritt das Gebet für sie war: Bevor er sie berief, verbrachte Jesus die ganze Nacht allein im Gebet und im Hören auf den Willen des Vaters (vgl. Lk 6,12), in einem inneren Aufstieg über die Dinge des Alltags hinaus. Die Berufung der Jünger entspringt geradezu dem vertrauten Gespräch Jesu mit dem Vater. Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben sind primär Frucht eines beständigen Kontakts mit dem lebendigen Gott und eines beharrlichen Gebets, das sich zum „Herrn der Ernte“ sowohl in den Pfarrgemeinden als auch in den christlichen Familien und bei den Berufungskreisen erhebt.

Am Anfang seines öffentlichen Wirkens berief der Herr einige Fischer, die am Ufer des Sees von Galiläa ihrer Arbeit nachgingen: „Kommt her, folgt mir nach! Ich werde euch zu Menschenfischern machen“ (Mt 4,19). Er zeigte ihnen seine messianische Sendung an zahlreichen „Zeichen“, die auf seine Liebe zu den Menschen und auf die Gabe der Barmherzigkeit des Vaters hinwiesen. Er hat sie mit seinen Worten und

mit seinem Leben unterrichtet, damit sie bereit sein würden, sein Heilswerk weiterzuführen. Schließlich, „da er wusste, dass seine Stunde gekommen war, um aus dieser Welt zum Vater hinüberzugehen“ (*Joh* 13,1), hat er ihnen das Gedächtnis seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut. Und bevor er in den Himmel aufgenommen wurde, hat er sie in die ganze Welt gesandt mit dem Auftrag: „Geht zu allen Völkern und macht alle Menschen zu meinen Jüngern“ (*Mt* 28,19).

Es ist ein Angebot, anspruchsvoll und begeisternd, das Jesus denen macht, zu denen er „Folge mir nach“ sagt: Er lädt sie ein, mit ihm Freundschaft zu schließen, sein Wort aus der Nähe zu hören und mit ihm zu leben. Er lehrt sie, sich ganz Gott und der Verbreitung seines Reiches hinzugeben entsprechend dem Grundsatz des Evangeliums: „Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und stirbt, bleibt es allein. Wenn es aber stirbt, bringt es reiche Frucht“ (*Joh* 12,24). Er lädt sie ein, aus ihrer Verslossenheit herauszutreten, aus ihrer eigenen Vorstellung von Selbstverwirklichung, um in einen anderen Willen, den Willen Gottes, einzutauchen und sich von ihm führen zu lassen. Er lässt sie eine Brüderlichkeit leben, die aus dieser totalen Verfügbarkeit für Gott entspringt (vgl. *Mt* 12,49-50) und die zum unverwechselbaren Kennzeichen für die Gemeinschaft Jesu wird: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: Wenn ihr einander liebt“ (*Joh* 13,35).

Auch heute ist die Nachfolge Christi anspruchsvoll. Es bedeutet zu lernen, den Blick auf Christus gerichtet zu halten, ihn sehr gut zu kennen, ihn in seinem Wort zu hören und ihm in den Sakramenten zu begegnen. Es bedeutet zu lernen, den eigenen Willen seinem Willen anzugleichen. Es handelt sich um eine wahre und eigentliche Schule für alle, die sich unter der Führung der zuständigen kirchlichen Verantwortlichen auf den priesterlichen Dienst oder auf das geweihte Leben vorbereiten. Der Herr unterlässt es nicht, in allen Lebensaltern zu rufen, seine Sendung zu teilen und der Kirche im Priesteramt oder im gottgeweihten Leben zu dienen. Die Kirche „ist daher gerufen, dieses Geschenk zu hüten, es hochzuschätzen und zu lieben: Sie ist verantwortlich für das Entstehen und Heranreifen der Priesterberufe“ (JOHANNES PAUL II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Pastores dabo vobis*, 41). Besonders in unserer Zeit, in der die Stimme Gottes von „anderen Stimmen“ erstickt zu werden scheint und der Vorschlag, ihm zu folgen und ihm sein eigenes Leben hinzugeben, als zu schwierig gilt, müsste jede christliche Gemeinschaft, jeder Gläubige bewusst die Aufgabe übernehmen, Berufungen zu fördern. Es ist wichtig, diejenigen, die eindeutige Zeichen einer Berufung zum Priestertum oder zum geweihten Leben zeigen, zu ermutigen

und zu unterstützen, damit sie das Wohlwollen der gesamten Gemeinschaft spüren, wenn sie ihr „Ja“ zu Gott und der Kirche sagen. Ich selber ermutige sie, wie ich auch diejenigen ermutigt habe, die sich für den Eintritt ins Seminar entschieden haben und denen ich geschrieben habe: „Ihr habt gut daran getan. Denn die Menschen werden immer, auch in der Periode der technischen Beherrschung der Welt und der Globalisierung, Gott benötigen – den Gott, der sich uns gezeigt hat in Jesus Christus und der uns versammelt in der weltweiten Kirche, um mit ihm und durch ihn das rechte Leben zu erlernen und die Maßstäbe der wahren Menschlichkeit gegenwärtig und wirksam zu halten“ (*Brief an die Seminaristen*, 18. Oktober 2010).

Jede Ortskirche muss immer empfänglicher und aufmerksamer für die Berufungspastoral werden, indem sie auf verschiedenen Ebenen, in der Familie, in der Pfarrei und in den Vereinigungen vor allem die Kinder und die Jugendlichen – wie es Jesus mit seinen Jüngern getan hat – dazu erzieht, eine echte und herzliche Freundschaft mit dem Herrn in der Pflege des persönlichen und liturgischen Gebets reifen zu lassen; zu lernen, in wachsender Vertrautheit mit der Heiligen Schrift aufmerksam und bereitwillig auf das Wort Gottes zu hören; zu begreifen, dass das Eintreten in den Willen Gottes die Person nicht zunichte macht oder zerstört, sondern erst ermöglicht, die tiefere Wahrheit über sich selbst zu entdecken und ihr zu folgen; die Beziehungen mit den anderen anspruchslos und brüderlich zu leben, weil man ausschließlich im Sich-Öffnen für die Liebe Gottes die wahre Freude und die volle Verwirklichung des eigenen Strebens findet. „In der Ortskirche die Berufungen fördern“ bedeutet den Mut zu haben, durch eine aufmerksame und angemessene Berufungspastoral auf diesen anspruchsvollen Weg der Nachfolge Christi hinzuweisen, der Sinn gibt und so dazu befähigt, das ganze Leben mit einzubeziehen.

Ich wende mich insbesondere an euch, liebe Mitbrüder im Bischofsamt. Um eurer Sendung für das Heil in Christus Bestand und Verbreitung zu verleihen, ist es wichtig, „die Priester- und Ordensberufe soviel wie möglich [zu] fördern und dabei den Missionsberufen besondere Sorgfalt [zu] widmen“ (Dekret *Christus Dominus*, 15). Der Herr braucht eure Mitarbeit, damit sein Ruf die Herzen derer erreicht, die er erwählt hat. Wählt mit Sorgfalt die Mitarbeiter in den diözesanen Berufungszentren aus, die ein wertvolles Instrument zur Förderung und Organisation der Berufungspastoral und des Gebets sind, das diese unterstützt und ihre Wirksamkeit gewährleistet. Ich möchte euch, liebe bischöfliche Mitbrüder, auch an die Sorge der Weltkirche um eine gleichmäßige Verteilung der Priester in der Welt erinnern. Eure Hilfsbereitschaft gegenüber Diözesen mit Mangel an Berufungen wird

zum Segen Gottes für eure Gemeinschaften und stellt für die Gläubigen ein Zeugnis für einen priesterlichen Dienst dar, der sich großzügig den Bedürfnissen der ganzen Kirche öffnet.

Das Zweite Vatikanische Konzil hat ausdrücklich daran erinnert, dass „Berufe zu fördern [...] Aufgabe der gesamten christlichen Gemeinde [ist]. Sie erfüllt sie vor allem durch ein wirklich christliches Leben“ (Dekret *Optatam totius*, 2). Ich möchte deshalb einen besonderen mitbrüderlichen Gruß und eine Ermutigung an alle richten, die in verschiedener Weise in den Pfarreien mit den Priestern zusammenarbeiten. Besonders wende ich mich an diejenigen, die ihren eigenen Beitrag zur Berufungspastoral leisten können: Die Priester, die Familien, die Katecheten, die Gruppenleiter. Den Priestern empfehle ich, darum bemüht zu sein, ein Zeugnis für die Einheit mit dem Bischof und den anderen Mitbrüdern zu geben, um den lebenswichtigen *Humus* für neue Keime priesterlicher Berufungen zu bereiten. Die Familien seien „durchdrungen vom Geist des Glaubens, der Liebe und der Frömmigkeit“ (*ebd.*) und bereit, ihren Söhnen und Töchtern zu helfen, mit Großzügigkeit den Ruf zum Priestertum oder dem geweihten Leben anzunehmen. Die Katecheten und die Leiter der katholischen Vereinigungen und der kirchlichen Bewegungen sollen im Bewusstsein ihrer erzieherischen Sendung „die ihnen anvertrauten jungen Menschen so zu erziehen suchen, dass sie den göttlichen Ruf wahrnehmen und ihm bereitwillig folgen können“ (*ebd.*).

Liebe Brüder und Schwestern, euer Einsatz, Berufungen zu fördern und für sie zu sorgen, erreicht seinen vollen Sinn und seine seelsorgliche Wirksamkeit, wenn er in Einheit mit der Kirche geschieht und im Dienst der Gemeinschaft steht. Dazu ist jeder Moment des kirchlichen Gemeindelebens – die Katechese, die Fortbildungstreffen, die liturgischen Feiern, die Wallfahrten zu Heiligtümern – eine vorzügliche Gelegenheit, um im Volk Gottes, insbesondere bei den Kindern und Jugendlichen, den Sinn für die Zugehörigkeit zur Kirche zu wecken und für die Verantwortung, einem Ruf zum Priestertum oder zum geweihten Leben in freier und bewusster Entscheidung zu folgen.

Die Fähigkeit, für Berufungen Sorge zu tragen, ist ein Kennzeichen für die Lebendigkeit einer Ortskirche. Bitten wir die Jungfrau Maria vertrauensvoll und eindringlich um ihre Hilfe, damit nach dem Beispiel ihrer Offenheit für den göttlichen Heilsplan und durch ihre mächtige Fürsprache in jeder Gemeinschaft die Bereitschaft wachse, „ja“ zu sagen zum Herrn, der immer neue Arbeiter für seine Ernte ruft. Mit diesem Wunsch erteile ich allen meinen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 15. November 2010

BENEDICTUS PP. XVI

Art.: 38

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntags-Kollekte 2011)

In den Gottesdiensten am Palmsonntag richten sich die Gedanken der katholischen Christen in Deutschland wieder auf das Heilige Land. Wir denken an Friedlosigkeit und vielfältige Ungerechtigkeiten, die das Verhältnis der Völker belasten. Und vor allem lenken wir den Blick auf unsere Schwestern und Brüder, die trotz aller Widrigkeiten den Geburtsstätten unseres Glaubens die Treue halten.

Zum Abschluss der Sonder-Bischofssynode für den Nahen Osten im Oktober 2010 hat Papst Benedikt XVI. ihre Aufgabe und Mission beschrieben: „Ja, auch wenn sie wenige sind, sind sie Träger der Frohen Botschaft der Liebe Gottes für den Menschen, einer Liebe, die sich im Heiligen Land in Jesus Christus offenbart hat. Dieses Wort des Heils (...) klingt mit besonderer Kraft an den Orten, an denen es durch göttliche Vorsehung aufgeschrieben wurde. Es ist das einzige Wort, das imstande ist, den Teufelskreis der Rache, des Hasses und der Gewalt zu brechen.“ Im Geist der Seligpreisungen sollen die Christen Erbauer des Friedens und Apostel der Versöhnung werden. So tragen sie zum Wohl der ganzen Gesellschaft bei.

Der Palmsonntag ruft uns alle zur Solidarität mit den Schwestern und Brüdern im Heiligen Land auf. Alle Gläubigen ermutigen wir zum Gebet. Auch appellieren wir erneut an Kirchengemeinden und kirchliche Gruppen, Pilgerreisen zu den Heiligen Stätten zu unternehmen und die Begegnung mit den Christen im Land der Bibel zu suchen. Solche Besuche sind ein starkes Zeichen. Sie lassen unsere Mitchristen in schwieriger Lage erfahren, dass sie nicht allein gelassen sind.

Die Kirche im Heiligen Land benötigt weiterhin auch unsere materielle Hilfe, damit sie ihrem Dienst an den Menschen nachkommen kann. So bitten wir Sie um eine großzügige Spende bei der Palmsonntags-Kollekte. Allen, die auf diese Weise ein Zeichen ihrer Solidarität setzen, sagen wir ein herzliches Vergelt's Gott.

Würzburg, den 24. Januar 2011

Für das Erzbistum Hamburg

† **Dr. Werner Thissen**
Erzbischof von Hamburg

Die Kollekte wird am Palmsonntag, dem 17. April 2011, gehalten.

Art.: 39

Ordnung zum Verfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen

Zur Umsetzung der Leitlinien „Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 26.9.2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 8. Jg., Nr. 9, Art. 124, S. 147 ff., v. 15.10.2002) in ihrer Gestalt vom 31.8.2010 (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, 16. Jg., Nr. 9, Art. 88, S. 117 ff., v. 19.9.2010) wird auf der Grundlage dieser Leitlinien für das Erzbistum Hamburg gemäß cc. 7 ff. Codex Iuris Canonici (CIC) die Ordnung zum Voruntersuchungsverfahren bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Erzbistum Hamburg und zum weiteren Vorgehen (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, 16. Jg., Nr. 2, Art. 17, S. 18 ff., v. 15.2.2010) fortgeschrieben.¹

Inhaltsübersicht

Grundsätzliches

Teil I. Verfahren

Kapitel 1. Organisation

Beauftragte	§ 1
Kommission	§ 2

Kapitel 2. Verfahrensvorschriften

Einleitung	§ 3
Vorprüfung	§ 4
Untersuchung	§ 5
Einstweilige Maßnahmen	§ 6
Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	§ 7
Opferschutz während der Untersuchung, Gespräch mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer	§ 8
Stellung des Verdächtigen und Beschuldigten, Fürsorgepflicht	§ 9
Abschluss der Untersuchung	§ 10
Erhärtung des Verdachts, Geständnis, Opferschutz	§ 11
Einstellung, Ruhen des Verfahrens, Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen	§ 12
Untersuchungsakten	§ 13
Öffentlichkeitsarbeit	§ 14
Anwendung der Verfahrensvorschriften	§ 15

Teil II. Weiteres Vorgehen

Kapitel 1.

Hilfen, Maßnahmen gegen den Täter

Abschnitt 1.
Hilfen für Opfer, betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien, Angebote für Menschen im Umfeld des Opfers

Opferhilfen	§ 16
Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien	§ 17
Menschen im Umfeld des Opfers	§ 18

Abschnitt 2.
Maßnahmen gegen Täter

Titel 1. Allgemeine Regelungen

Konsequenzen für Täter	§ 19
------------------------	------

Titel 2. Behandlung von im kirchlichen Dienst stehenden Tätern

Gutachten, Therapie	§ 20
---------------------	------

Titel 3. Besondere Bestimmungen

Kirchliche Strafmaßnahmen gegen Kleriker	§ 21
Maßnahmen gegen kirchliche Mitarbeiter	§ 22
Maßnahmen gegen im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen	§ 23

Kapitel 2. Prävention

Erweitertes Führungszeugnis	§ 24
Frühes Handeln bei auffälligem Verhalten oder Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten	§ 25
Aus- und Fortbildung	§ 26
Weiterführende Regelungen	§ 27

Teil III. Schlussbestimmungen

Übergangsregelung, Inkrafttreten	§ 28
----------------------------------	------

Grundsätzliches

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden.

Sexueller Missbrauch vor allem an Kindern und Jugendlichen ist eine verabscheuungswürdige Tat. Dies gilt besonders, wenn Kleriker oder Ordensangehörige sie begehen. Nicht selten erschüttert der von ihnen begangene Missbrauch bei den Opfern – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu. Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

¹ Soweit in dieser Ordnung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen - ausgenommen Geistliche - in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Form geführt.

Teil I - Verfahren**Kapitel 1
Organisation****§ 1
Beauftragte**

- (1) Der Erzbischof ernennt für fünf Jahre einen Beauftragten oder mehrere Beauftragte für die Untersuchung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker oder andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg. Die Beauftragungen werden im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben. Die Beauftragten sind zugleich Voruntersuchungsführer gemäß can. 1717 CIC mit denselben Vollmachten und Pflichten wie der Vernehmungsrichter im Prozess. Sie stimmen sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ab.
- (2) Die Beauftragten sind als Ansprechpersonen für die Entgegennahme von Verdachtsäußerungen und Anzeigen, für die Vorprüfung und die Durchführung der Untersuchung sowie die Berichterstattung gegenüber dem Erzbischof und den Vorschlag an ihn zur weiteren Entscheidung bei Abschluss der Untersuchung verantwortlich.
- (3) Die postalische Dienstanschrift der Beauftragten lautet: Name der Beauftragten unter dem Zusatz „Persönlich“, Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg. Persönliche Kontakte mit den Beauftragten finden in den Diensträumen der Beauftragten unter der Anschrift Koppel 83, 20099 Hamburg statt.

**§ 2
Kommission**

- (1) Der Erzbischof ordnet den Beauftragten zur Beratung und Unterstützung eine „Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg“ bei. Dieser gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Der Kommission können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden vom Erzbischof auf fünf Jahre bestellt und im Amtsblatt des Erzbistums Hamburg bekannt gegeben. Die Beauftragten sind von Amts wegen Mitglieder

der Kommission.

- (3) Die Kommission wird von den Beauftragten geleitet. Die Kommission tritt auf formfreie und jederzeitige Anordnung der Beauftragten zusammen.
- (4) Die Beauftragten stimmen die Zusammenarbeit mit der Kommission ab. Die Beauftragten können einzelne Mitglieder der Kommission im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung mit Aufträgen betrauen. Sie unterrichten die Mitglieder der Kommission in geeigneter Weise über den Verlauf der Untersuchung.

**Kapitel 2
Verfahrensvorschriften****§ 3
Einleitung**

- (1) Untersuchungen nach dieser Verfahrensordnung werden eingeleitet durch eine Verdachtsäußerung, eine Anzeige oder den Erhalt einer wenigstens wahrscheinlichen Kenntnis des Erzbischofs oder der Beauftragten in sonstiger Weise davon, dass ein sexueller Missbrauch Minderjähriger begangen worden ist oder begangen worden sein könnte. Verdachtsäußerungen oder Anzeigen sollen gegenüber den Beauftragten vorgenommen werden; andernfalls sind sie unverzüglich an diese weiterzuleiten. Anonymen Anzeigen gehen die Beauftragten nach pflichtgemäßer Beurteilung nach. Die Beauftragten nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Bereich entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vor.
- (2) Verdächtiger ist derjenige, der objektiv einer Straftat verdächtig ist.
- (3) Diese Ordnung bezieht sich auf Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Minderjährigen gemäß dem Strafgesetzbuch sowie auf die in § 1 des Gesetzes zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Erzbistum Hamburg (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, 16. Jg., Nr. 10, v. 15.10.2010, Art. 108, S. 149 ff.) aufgeführten weiteren Straftatbestände.
- (4) Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind verpflichtet, Sachverhalte und Hinweise auf einen Missbrauchsverdacht, die ihnen zur Kenntnis gelangen, den Beauftragten mitzuteilen. Etwaige gesetzliche Schweigepflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt und gelten auch für das nach dieser Ordnung geregelte Verfahren.

- (5) Die Beauftragten setzen von Verdachtsäußerungen, Anzeigen oder Mitteilungen an sie unverzüglich den Erzbischof in Kenntnis. Den zuständigen Ordinarius oder Oberen des Verdächtigen setzt der Erzbischof oder in seinem Auftrag der Leiter der Kommission in Kenntnis. Ist der Verdächtige Mitglied eines Instituts des geweihten Lebens, so klärt der Erzbischof mit der zuständigen Autorität des Instituts, wer die Voruntersuchung federführend durchführt. Der Erzbischof ist zuständig in Fällen von Ordensleuten, die unter Gestellung in erzbischöflichem Auftrag tätig sind, unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen. Ordensoberen sollen den Erzbischof von Hamburg über in seinem Jurisdiktionsbereich vorliegende Fälle sexuellen Missbrauchs oder Verdachtsfälle in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte informieren.

§ 4 Vorprüfung

- (1) Die Beauftragten entscheiden gemeinsam nach pflichtgemäßer Beurteilung im Rahmen einer Vorprüfung, ob eine erstarkte Verdachtslage wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger gegeben und eine Untersuchung einzuleiten ist.
- (2) Der Verdächtige kann angehört werden. Er wird zuvor schriftlich informiert, dass eine Sachverhaltsklärung erforderlich ist, und zur Anhörung geladen. Zu Beginn seiner Anhörung ist dem Verdächtigen der Tatbestand mitzuteilen, und es wird ihm Gelegenheit gegeben, sich zum Vorwurf zu äußern. Nur die Beauftragten führen das Gespräch mit der beschuldigten Person gemäß Nr. 20 Satz 1 der Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz; sie führen dieses als Anhörung durch.
- (3) Der Schutz des Opfers oder mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor die Anhörung stattfindet.

§ 5 Untersuchung

- (1) Der Tatverdächtige, gegen den eine Untersuchung eingeleitet worden ist, ist Beschuldigter.
- (2) Im Rahmen der Untersuchung haben die Beauftragten vorsichtig Erkundigungen über den Tatbestand, die näheren Umstände und die strafrechtliche Zurechenbarkeit einzuziehen. Die Beauftragten stimmen sich ab, wie einem zur Kenntnis gelangten Verdacht oder einer Anzeige weiter nachgegangen wird. Die Beauftragten führen im Rahmen ihrer Erkundigungen erforderliche Anhörungen von Auskunftspersonen durch und sammeln die für die Untersuchung notwendigen Fakten, Beweise und Informationen.

Der Erzbischof hat jederzeit das Recht, mit dem Verdächtigen zu sprechen.

- (3) Die zur Durchführung der Untersuchung erforderlichen Fakten, Beweise und Informationen sind den Beauftragten von den durch diese Verfahrensordnung Verpflichteten zu benennen oder zur Kenntnis zu bringen. Dasselbe gilt für Daten, um die Zuständigkeit nach dieser Verfahrensordnung festzustellen. Erforderliche Akten, insbesondere personenbezogene Akten und Personalakten, sind den Beauftragten auf Antrag auszuhändigen oder zu übermitteln. Die Beauftragten bedienen sich vorliegender Ergebnisse der staatlichen Strafverfolgungsbehörden.
- (4) Jede Anhörung von Auskunftspersonen ist zu protokollieren. Das Protokoll ist der Auskunftsperson zur Genehmigung durch Unterzeichnung vorzulegen und von wenigstens einem Beauftragten und von durch die Beauftragten beigezogenen Dritten zu unterzeichnen.
- (5) Gegen Kleriker wird die Untersuchung als kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß den cc. 1717 ff. CIC durchgeführt.

§ 6 Einstweilige Maßnahmen

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vor, entscheidet der Diözesanbischof über das weitere Vorgehen. Einstweilige Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden, können die Beauftragten unter Beachtung von Absatz 2 nur gemeinsam anordnen.
- (2) Den Beschuldigten für die Dauer der Untersuchung von seinem Dienst freizustellen und ihn von allen Tätigkeiten fernzuhalten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten sowie ihm aufzuerlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten, insbesondere wenn sich während der Untersuchung der Verdacht gegen ihn weiter erhärtet, ist dem Erzbischof vorbehalten. Der Erzbischof hört zuvor die Beauftragten an. Die Beauftragten werden über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung informiert. Der Erzbischof kann das mutmaßliche Opfer und seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten über die Beauftragten unterrichten, wenn dieses zum Zwecke des Opferschutzes förderlich ist.
- (3) Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, können diese entsprechend angewendet werden.
- (4) Es obliegt dem Erzbischof, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügbaren Beschränkungen oder

Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestandes.

§ 7

Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

- (1) Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen genießen Vorrang.
- (2) Ausschließlich die Beauftragten sind Kontaktpersonen zu den für den staatlichen Bereich zuständigen öffentlichen Behörden, insbesondere zur zuständigen Staatsanwaltschaft. Dazu können sie den Diözesanjustitiar beziehen oder beauftragen.
- (3) Sobald tatsächliche erste Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen vorliegen, leiten die Beauftragten die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt i. S. d. § 8a SGB VIII, Schulaufsicht) weiter. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des mutmaßlichen Opfers oder dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten entspricht. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer und bei Minderjährigkeit des Opfers von seinen Eltern oder Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist.
- (4) Der zuständigen Staatsanwaltschaft ist anzubieten, von sämtlichen Protokollen über Anhörungen unverzüglich eine Abschrift zu erhalten. Die Weitergabe von Protokollen an die zuständige Staatsanwaltschaft über Gespräche mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer bedarf dessen vorheriger Einwilligung sowie jener der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

§ 8

Opferschutz während der Untersuchung, Gespräch mit dem Opfer oder mutmaßlichen Opfer

- (1) Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Die Beauftragten entscheiden, ob, wann und in welcher Weise Kontakt mit den Erziehungsberechtigten und über sie zum Opfer oder zum mutmaßlichen Opfer aufgenommen wird, falls dessen Person bekannt ist. Die Beauftragten haben sich jederzeit an das Opfer oder mutmaßliche Opfer nur über die Eltern oder Erziehungsberechtigten zu wenden. Ist das Opfer oder mutmaßliche Opfer volljährig, haben sich die Beauftragten unmittelbar an dieses zu wenden. Die

Eltern oder Erziehungsberechtigten des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sind um ein Gespräch mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer zu bitten. Zu dem Gespräch kann ein von der Ärztekammer Hamburg empfohlener, geeigneter Kinder- und Jugendpsychologe hinzugezogen werden. Die Rechte der Erziehungsberechtigten und des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers sind zu wahren. Jedwede Gespräche mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer sind mit Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seinen Entwicklungsstand behutsam zu führen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer oder seine Eltern oder Erziehungsberechtigten können zu dem Gespräch eine Person des Vertrauens hinzuziehen. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer entscheidet ab dem Zeitpunkt seiner Volljährigkeit selbst über die Wahrnehmung seiner Rechte nach dieser Ordnung.

- (2) Zu Beginn des Gesprächs wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass der Missbrauchsverdacht der Strafverfolgungsbehörde mitgeteilt wird. Das Opfer oder mutmaßliche Opfer und seine Eltern oder Erziehungsberechtigten werden über die Möglichkeit einer eigenen Anzeige bei den Strafvollzugsbehörden informiert.
- (3) Ein Protokoll über das Gespräch kann nur mit Einwilligung des Opfers oder des mutmaßlichen Opfers und seiner Eltern oder Erziehungsberechtigten geführt werden. Für diesen Fall soll es vom Opfer oder mutmaßlichen Opfer unterzeichnet werden; stets wird es von den Beauftragten unterzeichnet. Wünschen das Opfer oder mutmaßliche Opfer oder seine Eltern oder Erziehungsberechtigten keine Protokollierung des Gesprächs, ist dies unbeschadet der Aktenführung durch die Beauftragten zu respektieren.
- (4) Aufgrund des Gesprächs mit dem Opfer oder dem mutmaßlichen Opfer beraten die Beauftragten mit der Kommission, wie den Betroffenen oder den mutmaßlich Betroffenen am besten zu helfen ist und wie weiter vorgegangen werden sollte.
- (5) Der Erzbischof wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

§ 9

Stellung des Verdächtigen und Beschuldigten, Fürsorgepflicht

- (1) Dem Verdächtigen und Beschuldigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.
- (2) Der Beschuldigte ist spätestens vor Abschluss der Untersuchung anzuhören, während der Untersuchung bei Bedarf erneut, wenn bereits während der Vorprüfung eine Anhörung stattgefunden hat. Er genießt die ihm nach kirchlichem Recht zustehenden Rechte.

- (3) Der Beschuldigte wird vor einer Anhörung und bei weiterer Anhörung erneut über die Möglichkeit der Aussageverweigerung belehrt. Zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden wird ihm dringend geraten.
- (4) Der Beschuldigte kann eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Er hat im Rahmen der Untersuchung das Recht auf einen von der kirchlichen Autorität gemäß can. 1483 CIC zugelassenen Anwalt. Die Beauftragten entscheiden gemeinsam, zu welchem Zeitpunkt Akteneinsicht gewährt wird.
- (5) Die Anhörung ist ihren Fragen und Antworten nach zu protokollieren, in Gegenwart des Beschuldigten zu verlesen und von ihm durch Unterzeichnung zu genehmigen. Erteilt der Beschuldigte auf einzelne Fragen keine Auskunft, ist dies ebenso zu vermerken wie im Einzelfall die Weigerung, jegliche Auskunft zu erteilen oder das verlesene Protokoll durch seine Unterschrift zu genehmigen. Die Beauftragten unterschreiben das Protokoll, ebenso beigezogene Dritte.
- (6) Der Erzbischof wird über das Ergebnis der Anhörung informiert.

§ 10

Abschluss der Untersuchung

- (1) Wenn genügend Anhaltspunkte gesammelt sind, entscheiden nach Beratung mit der Kommission die Beauftragten gemeinsam über den Abschluss der Untersuchung. Die Beratung erfolgt auch über den Opferschutz und das weitere Vorgehen.
- (2) Im Rahmen einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gegen Kleriker ergeht die Beratung auch zum weiteren kirchenrechtlichen Vorgehen gemäß den cc. 1717 ff. CIC.

§ 11

Erhärtung des Verdachts, Geständnis, Opferschutz

- (1) Wenn genügend Anhaltspunkte den Verdacht des Vorliegens eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger erhärtet haben oder ein entsprechender Tatbestand und dessen strafrechtliche Zurechenbarkeit von den Beauftragten als erwiesen angesehen werden oder ein Geständnis des Beschuldigten vorliegt, sprechen die Beauftragten gegenüber dem Erzbischof eine Empfehlung aus, wie mit dem Opfer und einer betroffenen Pfarrei oder Einrichtung Kontakt aufgenommen wird und wie weiter vorzugehen ist. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch und öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet.
- (2) Die Beauftragten erstellen eine schriftliche Empfehlung, die dem Erzbischof ermöglichen soll, eine Entscheidung zu treffen. Im Falle von Klerikern er-

geht seine Entscheidung gemäß can. 1718 CIC unter Beachtung der vom Apostolischen Stuhl diesbezüglich erlassenen Normen. Der Erzbischof informiert im Falle von Klerikern den Apostolischen Stuhl, der darüber entscheidet, wie weiter vorzugehen ist (gemäß Motu Proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ vom 30.4.2001 in Verbindung mit Art. 16 der „Normae de gravioribus delictis“ vom 21.5.2010).

- (3) Der Erzbischof wird den beschuldigten Kleriker für die Dauer eines gemäß can. 1718 CIC eingeleiteten Strafverfahrens von seinem Dienst freistellen und ihm auferlegen, sich von seinem Dienstort fernzuhalten.
- (4) Über die gesammelten Anhaltspunkte wird die zuständige Staatsanwaltschaft unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Dem Beschuldigten wird angeraten, sich selbst bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, falls diese noch nicht ermitteln sollte.

§ 12

Einstellung, Ruhen des Verfahrens, Vorgehen bei nicht aufgeklärten Fällen

- (1) Können nicht genügend Anhaltspunkte für das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch den Beschuldigten gesammelt werden, empfehlen die Beauftragten dem Erzbischof die sofortige Einstellung der Untersuchung oder das Ruhenlassen dieses Verfahrens bis zur abschließenden Entscheidung durch die zuständige Staatsanwaltschaft über ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren, falls ein solches eingeleitet wurde oder dies unmittelbar bevorsteht. Seine Entscheidung teilt der Erzbischof dem Beschuldigten schriftlich mit. Hierüber kann der Leiter der Kommission nach vorheriger Abstimmung mit dem Erzbischof das Opfer oder das mutmaßliche Opfer informieren.
- (2) Erweist sich der Vorwurf oder Verdacht als unbegründet oder infolge der Einstellung eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens als hinfällig, wird die Untersuchung eingestellt; hierüber ist der Beschuldigte unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (3) Auf Empfehlung der Beauftragten entscheidet der Erzbischof, ab wann und wie die notwendigen Schritte unternommen werden, den guten Ruf des Verdächtigen oder Beschuldigten wieder herzustellen.
- (4) Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs weder nach staatlichem Recht, insbesondere wegen Verjährung, aufgeklärt wird noch nach kirchlichem Recht aufgeklärt werden kann, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen rechtfertigen, gilt § 6 Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend.

Zugleich ist zu prüfen, inwieweit die zuständigen kirchlichen Stellen selbst die Aufklärung des Sachverhalts herbeiführen können. Dabei sollen auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

§ 13

Untersuchungsakten

Die Akten der Untersuchung führen die Beauftragten. Sie werden bis zum Abschluss der Untersuchung vom Leiter der Kommission verwaltet und aufbewahrt. Die Untersuchungsakten mit sämtlichen Vorgängen, die der Untersuchung vorausgehen, sind mit Abschluss der Untersuchung im Geheimarchiv der Kurie abzulegen, im Falle von Klerikern für den Fall, dass solche Unterlagen für einen Strafprozess nicht notwendig sind. Ein Hinweis ist in die Personalakte des Beschuldigten aufzunehmen.

§ 14

Öffentlichkeitsarbeit

Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet. Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, hat die Öffentlichkeitsarbeit eine Ausgewogenheit zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz von Opfer und Täter zu gewährleisten. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen. Für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit ist die Pressestelle des Erzbistums Hamburg zuständig.

§ 15

Anwendung der Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verdächtig sind, wird durch die Beauftragten unter Beachtung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend den Regelungen der §§ 3 bis 14 dieser Ordnung vorgegangen. Gegen Mitarbeiter gemäß Satz 1 wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß den Regelungen des Codex Iuris Canonici nicht durchgeführt. Besteht unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens berechtigter Anlass zur Sorge, dass solches Verhalten im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellt oder auf eine pädophile Neigung hinweist, ist unter Beachtung der jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen dienstrechtlich vorzugehen.

(2) Bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch

im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen gelten die Regelungen der §§ 3 bis 14 dieser Ordnung bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend. Gegen diese Personen wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß den Regelungen des Codex Iuris Canonici nicht durchgeführt. Wenn bei Personen in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden, kirchlichen Vereinen oder Einrichtungen im Einzelfall unterhalb der Schwelle strafrechtlich relevanten Verhaltens berechtigter Anlass zur Sorge besteht, dass solches Verhalten im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellt oder auf eine pädophile Neigung hinweist, wird eine Entpflichtung von der ehrenamtlichen Arbeit unverzüglich vorgenommen und sichergestellt, dass diese Person nicht in Bereichen tätig wird, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringt.

Teil II - Weiteres Vorgehen

Kapitel 1

Hilfen, Maßnahmen gegen den Täter

Abschnitt 1

Hilfen für Opfer, betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien, Angebote für Menschen im Umfeld des Opfers

§ 16

Opferhilfen

- (1) Dem Opfer und seinen Angehörigen werden seelsorgliche, menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Beauftragten werden in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Erzbischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In ihren weiteren Bemühungen können die Beauftragten und die Kommission von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt werden.
- (2) Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um mittlerweile Erwachsene handelt. Hierbei werden je nach Einzelfall auch die nahen Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit einbezogen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- (3) Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Erzbischof zuständig. Die Gewährung finanzieller Unterstützung therapeutischer Maßnahmen bleibt einer Entscheidung im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Hilfen werden auch angeboten, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.
- (5) Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

§ 17

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

- (1) Die Leitungen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von den Beauftragten über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.
- (2) Die Beauftragten arbeiten mit den betroffenen Einrichtungen bzw. Dekanaten und Pfarreien eng zusammen.

§ 18

Menschen im Umfeld des Opfers

Menschen im Umfeld des Opfers werden Maßnahmen zur Aufarbeitung der Vorfälle angeboten. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

Abschnitt 2

Maßnahmen gegen Täter

Titel 1

Allgemeine Regelungen

§ 19

Konsequenzen für Täter

- (1) Gegen im kirchlichen Bereich tätige Personen, die Minderjährige sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.
- (2) Jede im kirchlichen Bereich tätige Person, die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht hat, wird weder in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich noch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich geduldet oder eingesetzt.

Titel 2

Behandlung von im kirchlichen Dienst stehenden Tätern

§ 20

Gutachten, Therapie

- (1) Soweit die betreffende Person im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst verbleibt, wird

ein forensisch-psychiatrisches Gutachten eingeholt, das konkrete Angaben darüber enthalten soll, ob und wie der Täter so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung von Minderjährigen kommt.

- (2) Täter gemäß Absatz 1, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen. Die forensisch-psychiatrische Einschätzung dient der Entscheidungsfindung des Erzbischofs.
- (3) Ein Täter gemäß Absatz 1 hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Andere geeignete Hilfen sind dem Täter zugänglich zu machen. § 19 Abs. 1 ist zu beachten.
- (4) In Bezug auf die Einhaltung der vom Erzbischof verfügten Beschränkungen oder Auflagen gilt § 6 Abs. 4.

Titel 3

Besondere Bestimmungen

§ 21

Kirchliche Strafmaßnahmen gegen Kleriker

- (1) Bei erwiesenem sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Der Täter kann unabhängig von staatlichen oder zivilrechtlichen Maßnahmen mit einer Kirchenstrafe belegt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation oder der Erzbischof erlassen, festgelegt. Eine notwendige Entlassung aus dem Klerikerstand kann im Einzelfall geboten sein. Täter, die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.
- (2) Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der eine minderjährige Person sexuell missbraucht hat, innerhalb der Diözese versetzt, und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstgeber und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird.

- (3) Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit den Beauftragten im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung, insbesondere geistliche und therapeutische Begleitung oder die Einbindung in ein Netzwerk.

§ 22

Maßnahmen gegen kirchliche Mitarbeiter

- (1) Maßnahmen, insbesondere arbeitsrechtlicher Art, gegen Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger verdächtig sind oder die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, richten sich nach geltendem Recht. § 19 Abs. 1 ist zu beachten.
- (2) Bei Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich innerhalb kirchlicher Einrichtungen wechseln, ist der neue Vorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen schriftlich zu informieren. Bei einem Wechsel des Dienstgebers, auch in eine andere Diözese, wird der neue Dienstgeber oder der zuständige Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend Satz 1 informiert.

§ 23

Maßnahmen gegen im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen

Im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen, die sich eines sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden unverzüglich aus dem ehrenamtlichen Dienst entfernt.

Kapitel 2 Prävention

§ 24

Erweitertes Führungszeugnis

Von Personen, die haupt- oder nebenberuflich in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden sollen, ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis einzuholen. Das Nähere wird durch erzbischöfliches Gesetz geregelt.

§ 25

Frühes Handeln bei auffälligem Verhalten oder Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten

- (1) Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen sowie die für die Personalführung Verantwortlichen nehmen sich der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Personen an, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten

in einem frühen Stadium anzusprechen und Hilfen zur Bewältigung aufzuzeigen.

- (2) Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung angeordnet.

§ 26

Aus- und Fortbildung

- (1) In der Aus- und Fortbildung sind präventive Maßnahmen im angemessenen Umfang einzubinden. Im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung ist die offene Auseinandersetzung mit Fragen der Sexualität zu thematisieren, sind Kenntnisse über sexuelle Störungen zu vermitteln und Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität zu geben.
- (2) Die Personalverantwortlichen im kirchlichen Bereich sowie die beauftragten Personen des Erzbistums Hamburg bilden sich zur Missbrauchproblematik regelmäßig fort.

§ 27

Weiterführende Regelungen

Für den Bereich der Prävention gelten weiterführend die Regelungen der Rahmenordnung Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Erzbistum Hamburg, Kirchliches Amtsblatt, 16. Jg., Nr. 10, Art. 107, S. 147 ff., v. 15.10.2010).

Teil III - Schlussbestimmungen

§ 28

Übergangsregelung, Inkrafttreten

- (1) Die vor Inkrafttreten dieser Ordnung eingesetzten Beauftragten und die Kommission verbleiben gemäß ihren Ernennungen in ihrem Amt.
- (2) Die bei Erlass dieser Ordnung amtierenden Beauftragten und Mitglieder der Kommission für Fälle von Verdacht auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie durch im kirchlichen Bereich ehrenamtlich tätige Personen im Erzbistum Hamburg bleiben unter Anrechnung ihrer bisherigen Amtszeit auf die Amtszeit gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1, § 2 Absatz 2 S. 1 dieser Ordnung im Amt.
- (3) Diese Ordnung tritt am 1. März 2011 ad experimentum bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer einer Überprüfung unterzogen.

H a m b u r g, 28. Februar 2011

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 40

Stiftungssatzung der Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein

Vom 13. Dezember 2005, geändert am 5.10.2009
sowie am 4.10.2010

- Amtliche Lesefassung vom 1.3.2011 -

Präambel

Zum Auftrag der Kirche gehörte von Anfang an, zur Bildung und Erziehung der Menschen beizutragen. So hat es auch nach der Reformation mit den Anfängen katholischen Gemeindelebens in Mecklenburg bald ein katholisches Schulwesen in Schwerin und später in der gesamten Region gegeben, dessen Wachsen durch die Unrechtsherrschaft 1938 jäh abgebrochen wurde. Erst nach der Wiedervereinigung Deutschlands in Freiheit war die Wiedergründung katholischer Grundschulen in Schwerin (Niels-Stensen-Schule 1994) und Rostock (Don-Bosco-Schule 1998) möglich.

Um die Entwicklung von Schulen und die Erziehungsarbeit der katholischen Kirche in Mecklenburg zu verbessern und zu fördern, errichten die Propsteigemeinde St. Anna zu Schwerin und die Christugemeinde zu Rostock (Stiftungsgemeinden) mit Genehmigung durch den Erzbischof von Hamburg eine gemeinsame Stiftung, die diese Satzung erhält:

§ 1

Name, Sitz

Die Stiftung führt den Namen

„Bernostiftung – Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein“.

Sie hat ihren Sitz in Schwerin.

§ 2

Rechtsform

Die Stiftung ist nach kirchlichem Recht eine selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit, nach staatlichem Recht eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel.

§ 3

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des katholischen Schul- und Erziehungswesens sowie die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch

- Einrichtung und Trägerschaft,

- Verwaltung und Unterstützung sowie
- Förderung

katholischer Schulen sowie anderer Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Sie nimmt teil am Auftrag der Kirche.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der steuerrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Der Umfang des unangreifbaren Grundstockvermögens der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zur Finanzierung der Stiftungstätigkeit stehen der Stiftung zur Verfügung:
1. Zuschüsse und sonstige ausdrücklich zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen, insbesondere nach dem jeweils geltenden staatlichen Schulfinanzierungsrecht,
 2. Schul- bzw. Elternbeiträge und sonstige Benutzungsentgelte oder – gebühren,
 3. Zuwendungen und Beiträge von öffentlicher, kirchlicher und privater Seite,
 4. die Erträge des Stiftungsvermögens,
 5. Fremdmittel.
- (3) Zustiftungen durch Zuwendungen von Lebenden oder von Todes wegen sind zulässig und dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, dass es eine andere Bestimmung des Schenkers oder Erblassers gibt.

§ 5

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat
2. der Stiftungsdirektor.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehört je katholischer Pfarrei, auf deren Gebiet sich eine Einrichtung der Stiftung befindet, ein Mitglied an, das von den vertretungsberechtigten Organen der Körperschaft dem Erzbischof von Hamburg zur Berufung vorgeschlagen wird. Ein Mitglied wird gemeinsam

von den Elternräten der Schulen in Trägerschaft der Stiftung dem Erzbischof von Hamburg zur Berufung vorgeschlagen. Vier weitere Mitglieder werden vom Erzbischof von Hamburg berufen, wobei die katholischen Pfarreien im Sinne von Satz 1 geeignete Kandidaten vorschlagen können. Die Mitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren berufen. Scheidet ein Mitglied vorher aus, so beruft der Erzbischof von Hamburg ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Stiftungsrates; Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 gelten entsprechend. Ihre Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Zeitablauf oder vorzeitige Aufgabe der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund.

- (2) Der Stiftungsdirektor nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil; Bedienstete der Stiftung können zu den Sitzungen des Stiftungsrates hinzugezogen werden. Die mit der Leitung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Pfarreien beauftragten Geistlichen nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teil.
- (3) Sofern über die genannten Sondervermögen hinaus weitere Einrichtungen in die Trägerschaft der Stiftung übernommen werden, wird die Zusammensetzung des Stiftungsrates überprüft.
- (4) Mitarbeiter der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht angehören.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Dem Stiftungsrat sind vom Stiftungsdirektor (§ 9) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dabei sind die allgemeinen und partikularen kirchlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über
 1. die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Stiftungsarbeit, insbesondere für die Bildungs- und Erziehungsarbeit,
 2. die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Vermögensverwaltung,
 3. die Aufsicht über den Stiftungsdirektor,
 4. den vom Stiftungsdirektor vorgelegten Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung,
 5. die Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung,
 6. die Bewilligung außerplanmäßiger Ausgaben,
 7. den Erwerb, die Veräußerung und Belastung

und Aufgabe des Eigentums sowie den Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken,

8. die Berufung und Abberufung von Schulleitern und ihren ständigen Vertretern,
9. die Änderung der Stiftungssatzung sowie über die Zweckänderung und die Aufhebung der Stiftung.

§ 8

Willensbildung des Stiftungsrates / Vertretung

- (1) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die vom Erzbischof zu bestätigen sind.
- (2) Der Stiftungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder der Erzbischof von Hamburg dies verlangen.
- (4) Zu den Sitzungen ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich spätestens zehn Tage vorher vom Vorsitzenden des Stiftungsrates einzuladen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) In dringenden Fällen kann ohne Beachtung der vorgeschriebenen Form und Frist eingeladen werden. Eine Beschlussfassung ist dann nur möglich, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist und die Dringlichkeit durch Beschluss festgestellt wird.
- (7) Der Vorsitzende kann in begründeten Ausnahmefällen den Mitgliedern Angelegenheiten zur schriftlichen Beschlussfassung vorlegen. In diesen Verfahren ist stets die Zustimmung von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
- (8) Die beratenden Mitglieder des Stiftungsrates wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung mit Rede- und Antragsrecht mit.
- (9) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit, auch nach Ausscheiden als Mitglied zu wahren.
- (10) Von jeder Sitzung des Stiftungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.
- (11) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung unter Einschluss eines Geschäftsverteilungsplanes geben, die von der Aufsichtsbehörde

zu genehmigen ist.

- (12) Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorsitzenden des Stiftungsrates oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit dem Stiftungsdirektor schriftlich unter Beidrückung des Dienstsiegels abgegeben werden. Hierdurch wird nach außen das Vorliegen eines ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlusses des Stiftungsrates festgestellt. Rechtsgeschäftliche Willenserklärungen, die nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, sind insbesondere solche, die einen Beschluss des Stiftungsrates erfordern oder die gemäß § 13 Absatz 2 dieser Satzung genehmigungsbedürftig sind. Der Stiftungsrat kann durch Beschluss im Einzelnen festlegen, welche Geschäfte nicht mehr zur laufenden Verwaltung gehören.

§ 9

Stiftungsdirektor / Vertretung

- (1) Der Stiftungsdirektor wird auf Vorschlag des Erzbischofs von Hamburg vom Stiftungsrat bestimmt.
- (2) Der Stiftungsdirektor erledigt die Aufgaben der laufenden Verwaltung und vertritt insoweit allein die Stiftung im allgemeinen Rechtsverkehr sowie rechtsgeschäftlich. Er erledigt seine Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen und kirchenrechtlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich. Vorgesetzter des Stiftungsdirektors ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Der Stiftungsdirektor ist Vorgesetzter der Mitarbeiter der Stiftung.
- (4) Zu den Aufgaben des Stiftungsdirektors gehören insbesondere:
 1. die Umsetzung der Beschlüsse des Stiftungsrates;
 2. die Anstellungen, Umgruppierungen und Entlassungen von Mitarbeitern;
 3. die Dienst- und Fachaufsicht über die Einrichtungen.
- (5) Der Stiftungsdirektor arbeitet eng, insbesondere in religiösen, pädagogischen und sonstigen schulfachlichen Fragen, mit den Leitern der Einrichtungen zusammen. Er steht in ständigem Kontakt mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und informiert diesen über wesentliche Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- (6) Der Stiftungsrat kann einen Stellvertreter des Stiftungsdirektors im Falle seiner Verhinderung

berufen und zu diesem Zweck bevollmächtigen, einzelne Rechtsgeschäfte oder bestimmte Arten von Rechtsgeschäften der laufenden Verwaltung stellvertretend zu erledigen. Bankvollmachten dürfen nicht als Einzelvollmacht erteilt werden. Die Vollmachtserteilung hat eine genaue Umschreibung des Geschäftsbereiches und des Umfanges zu beinhalten, auf den sich die Vollmacht bezieht.

§ 10

Stiftungsbeiräte

Für die Beratung des Stiftungsrates können für die Stiftung, die Schulen oder Einrichtungen Stiftungsbeiräte gebildet werden, die sich aus Vertretern der örtlichen Kirchengemeinden, der Elternräte und der pädagogischen Mitarbeiter zusammensetzen können. Ihnen können Personen des öffentlichen Lebens angehören. Die Stiftungsbeiräte fördern die Verbindung der Stiftung, der Schulen oder Einrichtungen zum kirchlichen und gesellschaftlichen Umfeld, die Gestaltung des Schullebens und die Unterstützung der Stiftung, der Schulen bzw. der Einrichtungen in ideeller und materieller Hinsicht. Der Stiftungsrat regelt Näheres.

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushalts- und Kassenführung geschieht nach den im Erzbistum Hamburg geltenden kirchlichen Grundsätzen. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die für Kirchengemeinden bestimmten Regeln entsprechend, insbesondere das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Hamburg in seiner jeweiligen Fassung, sofern diese Satzung nicht davon Abweichendes regelt.
- (3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die kirchliche Schulaufsicht.

§ 12

Satzungsänderung

- (1) Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.
- (2) Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können dabei nur getroffen werden, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Stiftungssatzung, die Zusammenlegung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Erzbischof.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Erzbischofs von Hamburg. Vertreter der Aufsichtsbehörde können jederzeit an den Sitzungen des Stiftungsrates teilnehmen.
- (2) Willenserklärungen der Stiftung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde bei
 - a) Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe des Eigentums sowie Erwerb, Änderung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken;
 - b) Zustimmung zur Veräußerung und Belastung von Rechten Dritter an kirchlichen Grundstücken;
 - c) Veräußerung von Gegenständen, die wissenschaftlich, geschichtlich, religiös oder künstlerisch bedeutsam sind;
 - d) Werk-, Kauf- und Tauschverträgen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €;
 - e) Anstellung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis sowie die Anstellung und Festsetzung der Vergütung leitender Mitarbeiter;
 - f) Abschluss und Kündigung von Gesellschaftsverträgen und Beteiligungsverträgen aller Art sowie Beitritt zu Vereinen und Verbänden;
 - g) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen;
 - h) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Bürgschaften, Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen mit Ausnahme von Einlagen bei Kreditinstituten;
 - i) Miet-, Pacht-, Leasing-, Leih- und Lizenzverträgen, deren Laufzeit länger als fünf Jahre beträgt und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr gerechnet 25.000,00 € (netto) übersteigt;
 - j) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten und deren Fortführung in einem weiteren Rechtszug, soweit es sich nicht um ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; im letzteren Fall ist die Stiftungsaufsicht unverzüglich zu benachrichtigen;
 - k) gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen.

§ 14 Anfallberechtigung, Vermögensbindung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das Gesamtvermögen an das Erzbistum Hamburg, das es für Zwecke gemäß § 3 in Mecklenburg¹ zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten/ Veröffentlichung

- (1) Die Stiftungssatzung tritt nach Beschluss durch

die Kirchenvorstände der Stiftungsgemeinden und die Genehmigung des Erzbischofs von Hamburg mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht die Rechtsform einer rechtsfähigen kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts durch die Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

- (2) Die Stiftungssatzung ist im Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg zu veröffentlichen.

H a m b u r g, 7. März 2011

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 41

Beschluss der Regional-KODA Nord-Ost vom 9.12.2010 – Entgelterhöhung 2011 –

In der Sitzung am 9. Dezember 2010 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost den nachfolgenden Beschluss gefasst, der hiermit für das Erzbistum Hamburg mit Wirkung vom 1. April 2011 in Kraft gesetzt wird:

Entgelterhöhung

1. Lineare Erhöhung

Die Tabellenentgelte (einschließlich der Beträge aus einer individuellen Endstufe sowie der Tabellenwerte für die Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü) werden

– ab dem 1. August 2011 um 0,6 v. H.

– und anschließend ebenfalls ab dem 1. August 2011 um weitere 0,5 v. H.

erhöht.

Die Tabellenwerte sind aus Anlage 1 ersichtlich.

2. Soziale Komponente

Im April 2011 erhalten die Mitarbeiter als soziale Komponente eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €.

Die Einzelheiten sind aus Anlage 2 ersichtlich.

3. Erhöhung des Leistungsentgelts entsprechend § 18 DVO

Das Volumen für das Leistungsentgelt erhöht sich ab dem Jahr 2011 von 1,25 v. H. auf 1,5 v. H..

4. Auszubildende/Praktikanten gemäß Anlagen 6 und 7 zur DVO

Die Ausbildungsentgelte sowie die Entgelte der Praktikanten erhöhen sich entsprechend der Ziffer 1.

Die Werte sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Auszubildenden und Praktikanten erhalten eine Sonderzahlung in Höhe von 50 € im April 2011.

¹ Amtliche Anmerkung: Im Rahmen der Satzungsänderung vom 4.10.2010 wurde der Zweck der Stiftung erweitert: In § 3 Abs. 1 wurde das Gebiet, auf dem die Stiftung insbesondere tätig ist, von Mecklenburg auf Schleswig-Holstein erweitert. Gleichzeitig erfolgte eine entsprechende Änderung des Namens der Stiftung. Insoweit erforderliche Anpassungen der Satzungen erfolgen gesondert.

Anlage 1 zum Beschluss vom 9.12.2010**Anlage 2 zur DVO****Entgelttabelle zu § 15 Abs. 2 DVO**

(gilt nicht für Mitarbeiter nach den Anlagen 8, 9 und 11 zur DVO)

Gültig ab 1.08.2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3.723,88	4.131,64	4283,45	4.825,66	5.237,73	5.508,84
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	5.053,38
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	4.695,53
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	4.608,77
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	4.212,96
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	3.817,15
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	3.502,67
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006,18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967,13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Anlage 2 zur DVO**Entgelttabelle für Lehrkräfte in den Bistümern Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz und Magdeburg
(nach Anlage 8 zur DVO)**

Gültig ab 1.08.2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	3723,88	4.131,64	4.283,45	4825,66	5.237,73	
14	3.372,53	3.741,23	3.958,12	4.283,45	4.782,28	
13	3.109,02	3.448,44	3.632,80	3.990,64	4.489,48	
12	2.786,96	3.090,59	3.524,35	3.903,90	4.391,89	
11	2.689,35	2.982,16	3.199,03	3.524,35	3.996,08	
10	2.591,75	2.873,70	3.090,59	3.307,48	3.719,55	
9	2.289,21	2.537,53	2.667,67	3.014,68	3.285,79	
8	2.142,81	2.374,87	2.483,32	2.580,92	2.689,35	2.757,67
7	2.006, 18	2.223,05	2.364,03	2.472,47	2.553,81	2.629,72
6	1.967, 13	2.179,67	2.288,12	2.391,14	2.461,63	2.532,13
5	1.884,71	2.087,51	2.190,52	2.293,55	2.369,46	2.423,68
4	1.791,45	1.984,48	2.114,61	2.190,52	2.266,43	2.310,89
3	1.762,19	1.951,94	2.006,18	2.092,93	2.158,00	2.217,64
2	1.625,54	1.800,13	1.854,35	1.908,58	2.027,85	2.152,57
1		1.448,79	1.474,81	1.507,35	1.537,70	1.615,78

Anlage 13 zur DVO**§ 4 Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst**

Gültig ab 1.08.2011

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.069,49	3.171,80	3.581,07	3.888,01	4.348,44	4.629,81
S 17	2.762,53	3.043,90	3.376,44	3.581,07	3.990,33	4.230,78
S 16	2.690,92	2.977,40	3.202,50	3.478,75	3.785,70	3.969,87
S 15	2.588,60	2.864,85	3.069,49	3.304,81	3.683,39	3.847,09
S.14	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.657,81
S 13	2.557,91	2.762,53	3.018,33	3.222,96	3.478,75	3.606,64
S 12	2.455,59	2.711,38	2.956,94	3.171,80	3.437,82	3.550,37
S 11	2.353,28	2.660,22	2.793,24	3.120,65	3.376,44	3.529,91
S 10	2.291,88	2.537,44	2.660,22	3.018,33	3.304,81	3.540,14
S 9	2.281,65	2.455,59	2.609,06	2.890,43	3.120,65	3.340,63
S 8	2.189,56	2.353,28	2.557,91	2.849,51	3.115,53	3.325,27
S 7	2.123,06	2.327,69	2.491,41	2.655,11	2.777,89	2.956,94
S 6	2.087,25	2.291,88	2.455,59	2.619,29	2.767,65	2.930,34
S 5	2.087,5	2.291,88	2.445,36	2.527,21	2.639,76	2.834,16
S 4	1.892,85	2.148,64	2.281,65	2.394,20	2.465,82	2.557,91
S 3	1.790,54	2.005,40	2.148,64	2.291,88	2.332,81	2.373,74
S 2	1.713,80	1.811,00	1.882,62	1.964,47	2.046,32	2.128,18

§ 19 Absatz 1 Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 2 Ü ab 1.08.2011

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
1.684,09	1.865,20	1.930,27	2.017,01	2.076,66	2.121,13

§ 19 Absatz 2 Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 15 Ü ab 1.08.2011

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
4.690,10	5.205,21	5.693,19	6.018,52	6.094,43

§ 19 Absatz 2a Anlage 12 zur DVO

Entgeltgruppe 15 Ü ab 1.08.2011

Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
4.690,10	5.205,21	5.693,19	6.018,52

Anlage 2 zum Beschluss vom 9.12.2010**Soziale Komponente**

Die unter § 1 DVO fallenden Mitarbeiter erhalten mit dem Entgelt für den Kalendermonat April 2011 eine Sonderzahlung in Höhe von 120 €, wenn sie an mindestens einem Tag dieses Monats Anspruch auf Entgelt haben.

Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 Satz 1 DVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 22 Abs. 2 DVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 MuSchG oder § 200 RVO.

§ 24 Abs. 2 DVO gilt entsprechend. Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. April 2011. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach dem 1. April 2011, sind die Verhältnisse des ersten Tages des Arbeitsverhältnisses maßgeblich.

Wird im Laufe des Monats April 2011 ein neues Arbeitsverhältnis begonnen, wird kein weiterer Anspruch begründet.

Die einmalige Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

Anlage 3 zum Beschluss vom 9.12.2010**1.) Monatliches Ausbildungsentgelt § 8 Anlage 6 zur DVO ab 01.08.2011**

a) für Auszubildende in Ausbildungsgängen zu einem kaufmännischen Beruf; in Ausbildungsgängen des öffentlichen Dienstes für die Verwaltung sowie in Ausbildungsgängen, die mit einem Studienabschluss bei der Berufsakademie enden :

- im ersten Ausbildungsjahr 703,26 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 753,20 €
- ab dem dritten Ausbildungsjahr 799,02 €

b) für alle sonstigen Auszubildenden :

- im ersten Ausbildungsjahr 552,51 €
- im zweiten Ausbildungsjahr 644,59 €
- ab dem dritten Ausbildungsjahr 757,14 €

2.) Monatliche Unterhaltszuschüsse § 8 Anlage 7 zur DVO ab 01.08.2011

- § 8 Absatz 1: 1.876,48 €
- § 8 Absatz 2: 2.042,23 €
- § 8 Absatz 3: 1.554,19 €

H a m b u r g, 10. März 2011

L.S. † Dr. Werner Thissen
Erzbischof von Hamburg

Art.: 42

Profanierung

Mit Dekret vom 28.02.2011 hat Erzbischof Dr. Werner Thissen die Profanierung der zur Katholischen Pfarrei Mariä Himmelfahrt zu Elmshorn gehörenden Filialkirche Heilige Familie zu Barmstedt mit Wirkung zum 1.10.2011 verfügt.

H a m b u r g, 15. März 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 43

Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Marián Benko, geboren 11.11.1976, der sich als slowakischer Seminarist aus Košice aus gibt. Herr Benko ist derzeit in Deutschland unterwegs und wird insbesondere in Pfarrhäusern vorstellig, um unter Vorlage seines Ausweises Unterstützung zu erbitten. Eine Nachfrage beim Priesterseminar des Erzbistums Košice in der Slowakischen Republik hat ergeben, dass Herr Benko dort nicht bekannt ist. Sollte Herr Benko in irgendeiner Weise im Erzbistum Hamburg Kontakt mit den Pfarreien oder anderen kirchlichen Dienststellen aufnehmen, wird um besondere Aufmerksamkeit und Benachrichtigung des Erzbischöflichen Generalvikariates (040 – 248 77-230) gebeten.

H a m b u r g, 1. März 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 44

Priester- und Diakonenweihe

Am Samstag, den 9. April 2011, wird Diakon Noel-Hendrik Klentze aus der Pfarrei St. Elisabeth, Hamburg-Harvestehude, im St. Marien-Dom zum Priester geweiht. Zugleich werden Ulrich Bork, Jules Gratien Lawson, Nils Marius Schellhaas und Rainer Wawra zu Diakonen geweiht. Im Namen unseres Erzbischofs, Dr. Werner Thissen, und der Weihekandidaten lade ich alle Gläubigen, Priester, Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst herzlich zur Mitfeier der Liturgie und zum anschließenden Empfang im Haus der Kirchlichen Dienste ein.

Ich bitte um das fürbittende Gebet für die Weihekandidaten und für unser Erzbistum.

H a m b u r g, 1. März 2011

Domkapitular Dr. Thomas Benner

Art.: 45

Entwicklung von Pastoralen Räumen

1) Pastoraler Raum in Hamburg-Nordost

Mit Wirkung vom 3.1.2011 hat Erzbischof Dr. Thissen die Entwicklung eines Pastoralen Raumes in Hamburg - Nordost entschieden. Diesem Pastoralen Raum sind die Pfarreien Heilig Geist zu Hamburg-Farmsen, Heilig Kreuz zu Hamburg-Volksdorf, Mariä Himmelfahrt zu Hamburg-Rahlstedt, St. Bernard zu Hamburg-Poppenbüttel, St. Wilhelm zu Hamburg-Bramfeld sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Bereich zugeordnet.

Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wurde Herr Pater Winkens SAC, Pfarrei Mariä Himmelfahrt, beauftragt.

2) Pastoraler Raum in Hamburg-Nord

Mit Wirkung vom 3.1.2011 hat Erzbischof Dr. Thissen die Entwicklung eines Pastoralen Raumes in Hamburg-Nord entschieden. Diesem Pastoralen Raum sind die Pfarreien St. Hedwig zu Norderstedt, St. Annen zu Hamburg-Ochsenzoll und Hl. Familie zu Hamburg-Langenhorn sowie alle kirchlichen Einrichtungen und Dienste in diesem Bereich zugeordnet.

Mit der Leitung der Entwicklung des Pastoralen Raumes wurde Herr Pfarrer Dietmar Wellenbrock, Pfarrei Hl. Familie zu Hamburg-Langenhorn, beauftragt.

H a m b u r g, 7. März 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 46

Karfreitagsliturgie

Aus gegebenem Anlass wird daran erinnert, dass die Kommunionsspendung in der Karfreitagsliturgie nicht eigenmächtig unterlassen werden darf. Auch in der editio typica tertia des Missale Romanum ist die Kommunionfeier in dieser Liturgie vorgesehen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Bischöfe im deutschen Sprachgebiet ein Eigenrecht zur Abweichung von dieser weltkirchlichen Regelung beantragen werden. Es gilt: „Die Christgläubigen haben das Recht, dass die kirchliche Autorität die hl. Liturgie vollständig und wirksam regelt, damit die Liturgie niemals als Privatbesitz von irgendjemanden, weder des Zelebranten noch der Gemeinde, in der die Mysterien gefeiert werden, betrachtet werde.“ (Instr. Redemptionis Sacramentum, Nr. 18)

H a m b u r g 10. März 2011

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Personalchronik des Erzbistums Hamburg Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

11. Februar 2011

B y s t r o n, Dr. Jacek, Pfarrer; ab 3. Februar 2011: Wahl zum Dechanten der Priesterschaft der Polnischen Katholischen Missionen im Dekanat Deutschland-Nord

14. Februar 2011

F i m m, Ursula; ab 1. März 2011: Ansprechpartnerin für die Ruheständlerinnen der Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten in den Regionen Hamburg und Schleswig-Holstein

W ä t j e r, Dr. Jürgen, Pfarrer; ab 19. Januar 2011: Wahl zum Dechanten des Dekanates Eutin

H a s s e, Andreas, Pfarrer; ab 19. Januar 2011: Wahl zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Eutin

18. Februar 2011

V e l d b o e r, Michael; ab 1. April 2011: Verlängerung der Freistellung um weitere drei Jahre für eine Tätigkeit als Pastoralreferent in der Militärseelsorge

W o j z i s c h k e, Bernd, Pfarrer; ab 11. Februar 2011: Wahl zum stellvertretenden Dechanten des Dekanates Güstrow

22. Februar 2011

T h u d i p p a r a, P., Dr. Zacharias; bisher: Mitarbeiter in der Pastoral der Pfarrei St. Antonius von Padua in Plön; ab 1. März 2011: Mitarbeit in der Pastoral der Propstei Herz Jesu zu Lübeck

24. Februar 2011

T h i e l e, Matthias; aus dem priesterlichen Dienst des Erzbistums Hamburg ausgeschieden

25. Februar 2011

R a w a l s k i, Peter, Diakon; bisher: Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Wilhelm zu Hamburg-Bramfeld; ab 1. März 2011: Diakon mit Zivilberuf in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt zu Hamburg-Rahlstedt

S e l l e n s c h l o, Tobias, Kaplan; bisher: Kaplan in der Propstei St. Nikolaus zu Kiel; ab 1. Juli 2011: Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Hamburg und Stadtjugendseelsorger in der Freien und Hansestadt Hamburg

28. Februar 2011

B e r g n e r, Georg, Pfarrer; Ernennung zum Mitglied des Geistlichen Rates

Todesfälle

27. Februar 2011

L i e d e k a, Hellmut, Pfarrer i. R., geb. 20.11.1936
in Tilsit

Personalchronik des Bistums Osnabrück Ernennungen, Beauftragungen, Entpflichtungen

12. Januar 2011

W e m p e, Bärbel, Krankenhauseelsorgerin im Lud-
millenstift Meppen, mit Wirkung vom 1. Februar
2011 als Leiterin der Krankenhauseelsorge im
Ludmillenstift Meppen sowie mit der Koordination
der Notfallseelsorge in den emsländischen Dekana-
ten beauftragt.

13. Januar 2011

W e n z e l, Meike, mit Wirkung vom 1. Februar
2011 als Gemeindefereferentin in der Pfarreienge-
meinschaft St. Antonius, Osnabrück-Voxtrup, und
Maria - Hilfe der Christen, Osnabrück-Lüstringen,
beauftragt.

S c h u l t e, Hildegard, Gemeindefereferentin in der
Pfarreiengemeinschaft St. Dionysius, Bissendorf,
und St. Laurentius, Schledehausen, mit Wirkung
vom 1. Februar 2011 zusätzlich mit der geistlichen
Ausbildung der Studierenden und der Gemein-
de- und Pastoralassistentinnen und -assistenten
beauftragt.

M e r z, Andrea, mit Wirkung vom 1. Februar 2011

als Gemeindefereferentin in der Pfarrei St. Josef,
Papenburg, beauftragt.

B e r e n t z e n, Holger, Dekanatsjugendreferent im
Dekanat Emsland-Süd, mit Wirkung vom 1. März
2011 als Gemeindefereferent in der Pfarreiengemein-
schaft St. Vitus, Freren / St. Andreas, Andervenne /
Unbefleckte Empfängnis Mariens, Freren-Suttrup /
St. Georg, Thuine / St. Servatius, Beesten, und St.
Antonius Abt, Messingen, mit dem Schwerpunkt
„Pastorale Koordination“ beauftragt.

18. Januar 2011

O r t m a n n, Gerhard, Pfarrer in der Pfarreiengemein-
schaft St. Vitus, Lathen, und St. Antonius, Lathen-
Wahn, mit Wirkung vom 1. September 2011 hat der
Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand
angenommen.

26. Januar 2011

H e r m e s, Benno, Pfarrer in der Pfarreiengemein-
schaft Mariä Geburt, Bad Laer, und St. Antonius,
Bad Laer-Remsede, mit Wirkung vom 1. Mai 2011
hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den
Ruhestand angenommen.

2. Februar 2011

V a d a k a r a k a l a y i l, Pater Dominic Kurian, CMI,
mit Wirkung vom 1. März 2011 zur Einführung in
den pastoralen Dienst zum Pastor in der Pfarrei-
gemeinschaft St. Clemens, Lähden-Holte/Lastrup
/ Unbefleckte Empfängnis Mariens, Lähden / St.
Antonius, Lähden-Vinnen / St. Martinus, Lahn, und
Mariä Himmelfahrt, Löningen-Wachstum, ernannt.

amtsblatt plus

termine und informationen

Nr. 178

Erzbistum Hamburg

März 2011

Weihe

Am Sonnabend, 9. April, wird Diakon Noel-Hendrik Klentze aus der Pfarrei St. Elisabeth, Hamburg-Harvestehude, im St. Marien-Dom zum Priester geweiht. Zugleich werden Ulrich Bork, Jules Gratien Lawson, Nils Marius Schellhaas und Rainer Wawra zu Diakonen geweiht. Die Weiheliturgie beginnt um 10.30 Uhr. Im Namen unseres Erzbischofs Dr. Werner Thissen und der Weihelikandidaten lade ich alle Gläubigen, Priester, Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pastoralen Dienst herzlich zur Mitfeier der Liturgie und zum anschließenden Empfang im Haus der Kirchlichen Dienste ein.

Ich bitte alle um ihr fürbittendes Gebet für die Weihelikandidaten und für unser Erzbistum.

Domkapitular Dr. Thomas Benner

Forum Kirche und Gesellschaft

Das Forum Kirche und Gesellschaft in Kiel lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

13. Mai, 19.30 Uhr

Ort: Gemeindezentrum der Propstei
St. Nikolaus, Rathausstraße 5:

Thema: Dr. Daniel Deckers (FAZ), Frankfurt:
Nach dem Konzil ist vor dem Konzil?
Wo steht die katholische Kirche heute?

15. Juni, 19 Uhr

Ort: Fest und Forum der Ökumene in
Mettenhof

Thema: „Du leihst mir deine Flügel“
Fritz Baltruweit und Gruppe

Das Forum im Internet: www.forum-kg-kiel.de

Die Sünde

„Die Sünde“ heißt die neue Ausgabe der Zeitschrift „Bibel heute“ vom Katholischen Bibelwerk.

„Wir sind alle kleine Sünderlein ...“ klingt es im Karneval. Ist das die humorvolle Version eines Zitats aus dem biblischen Römerbrief (Röm 3,23) oder Anzeichen für Wertezersfall und mangelndes Sündenbewusstsein? Was ist „Sünde“ überhaupt? Ein Blick in die Bibel zeigt (wieder einmal), dass das, was wir allgemein unter Sünde verstehen, nicht unbedingt das ist, was die Bibel „Sünde“ nennt. So kommt in der „klassischen“ Sündenfallgeschichte (Gen 3) das Wort „Sünde“ nicht einmal vor, dafür jedoch in der „Kain und Abel“-Geschichte (Gen 4). Der Umgang mit „Sünde“ und „Schuld“ wird in der Bibel nicht abstrakt geklärt, sondern erzählerisch entfaltet. Ein Paradebeispiel ist die „Josefsgeschichte“, in der Menschen vielfach schuldig werden, aber auch Wege der Versöhnung gehen. Und Jesus wird im Neuen Testament sichtbar machen, was der biblische Wille Gottes ist: dass Menschen einander aus Schuldverstrickungen heraushelfen. „Bibel heute“ bietet einen biblischen Streifzug durch das Thema „Sünde“, „Vergebung“ und (fehlende) „Reue“ und zeigt auf, wie sich auch heute von „Sünde“ reden ließe, ohne gleich als ewiggestrig abgestempelt zu werden.

Einzelheft 6,90 Euro; vier Ausgaben im Jahr (Abo) 22,00 Euro.

Erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Telefon 07 11 / 6 19 20-50, Fax 07 11 / 6 19 20-77, E-Mail: bibel-info@bibelwerk.de, Internet: www.bibelheute.de

Das „amtsblatt plus“ erscheint als Beilage zum Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg.

Herausgeber: Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg

Verlag: Katholische Verlagsgesellschaft mbH St. Ansgar

Redaktion: Katholische Presse- und Informationsstelle, Postfach 10 19 25, 20013 Hamburg,
Telefon 040 / 24 87 72 24, eMail: nielen@egv-erzbistum-hh.de

Redaktionsschluß: jeweils der 1. des Monats

ERZBISTUM HAMBURG

STELLENBÖRSE

Die Stellenbörse im Erzbistum Hamburg wurde mit dem Ziel eingerichtet, am kirchlichen Dienst Interessierte auf alle offenen Stellen aufmerksam zu machen und darin die katholischen Dienstgeber bei der Suche nach geeigneten Mitarbeitern zu unterstützen. Die Angaben erfolgen nach den Vorgaben des jeweiligen Anstellungsträgers. Interessierte Dienstgeber oder Stellenbewerber können sich zu den üblichen Bürozeiten an die Stellenbörse wenden, um weitere Informationen über Stellenangebote zu erhalten oder selbst Stellenangebote abzugeben. Dort können auch die Formulare für Stellenangebote und Stellengesuche angefordert werden.

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

<i>Berufsbezeichnung</i>	<i>Angaben zur Stelle</i>	<i>Anforderungen</i>
Kaufmännischer Leiter (m/w) ChiffreNr. E0359S00942	<p>Die Domgemeinde St. Marien (Hamburg) sucht ab sofort oder später für das Kindertagesheim eine/n kaufmännische/n Leiter/in in Teilzeit. Das Kindertagesheim befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hamburger Hauptbahnhofes und dient als sozialpädagogische Tageseinrichtung der Betreuung, Bildung und Erziehung von 180 Kindern bis zum 14. Lebensjahr.</p> <p>Als Kaufmännische Leitung sind Sie zuständig für die Führung des kaufmännischen Bereichs; Sie sind der/die Ansprechpartner/in für alle Fragen zum Thema Rechnungswesen sowie Forderungsmanagement; Sie verbuchen anspruchsvolle Vorgänge und übernehmen die Strukturierung des Bilanzierungsprozesses; Sie verantworten die Monats-, Quartals- und Jahresabschlüsse des Kindertagesheimes und beraten den Träger in allen inhaltlichen, organisatorischen und betrieblichen Belangen und Sie entwickeln die vorhandenen Controllinginstrumente weiter</p>	<p>Wir erwarten: eine kaufmännische Ausbildung und mehrere Jahre Berufserfahrung, sehr gute Budgetierungs- Planungs- und Reportingkenntnisse sowie sehr gute allgemeine kaufmännische Kenntnisse, eine strukturierte Arbeitsweise und gute organisatorische Fähigkeiten sowie eine gleichermaßen flexible und durchsetzungsfähige Persönlichkeit. Darüber hinaus treten Sie mit Ihrer ausgeprägten und effektiven Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit dem Träger und Mitarbeitern gleichermaßen gewinnend auf und der Umgang mit den Finanzbuchhaltungssystemen, gängigen MS Office-Produkten und Controllinginstrumenten ist für Sie selbstverständlich.</p> <p>Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mit Interesse an kirchlicher Gemeindegarbeit und Identifikation mit unserem Erziehungs- und Bildungsauftrag setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
	<p>und verantworten die Organisation, Koordination und Durchführung von Planungs-, Kontroll- und Analyseprozessen. In enger Zusammenarbeit mit der Leitung analysieren Sie organisatorische Schwachstellen, führen optimierte Prozesse ein und betreiben mit eigenen Ideen aktiv die wirtschaftliche Entwicklung des Kindertagesheimes, Sie entlasten die Leitung bei Aufgaben sowohl in der Personalplanung, Personalverwaltung als auch in der Personalbeschaffung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbesserung der Prozesse im Personalbereich mit Erarbeitung von Richtlinien und Verfahren - Koordination und Steuerung der Personalabrechnung sowie Überwachung der Auftragsbesoldung <p>Sie koordinieren die Zusammenarbeit mit dem Generalvikariat des Erzbistums Hamburg und dem Caritasverband. Die Arbeitszeit beträgt 30 Wochenstunden.</p>	
<p>Erzieher oder Sozialpädagoge ChiffreNr. E0124S00957</p>	<p>Das Kinder und Jugendhaus in Hamburg-Bergedorf sucht, für eine seiner Außenwohngruppen mit 3 Kindern zwischen 6 und 10 Jahren zur Unterstützung der inwohnenden Mitarbeiterin, eine/n Erzieher/in oder eine/n Sozialpädagogen/in mit mind. 20 Wochenstunden zu sofort. Die Vergütung erfolgt nach den AVR des deutschen Caritasverbandes incl. Zulagen und einer betrieblichen Altersvorsorge.</p>	<p>Sie haben ein/e abgeschlossene/s Ausbildung/Studium als Erzieher/in oder Sozialpädagoge/in und verfügen idealerweise über Berufserfahrung und eine Fahrerlaubnis. Die gelebte Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Lehrer (m/w) ChiffreNr. E0204S00965	Die Bernostiftung sucht zum Schuljahr 2011/2012 mehrere Lehrer für die Schulen in Rostock und Schwerin. Wir bieten: die Tätigkeit an den im Aufbau befindlichen katholischen Schulen; die Arbeit in einem hoch motivierten Team; ein reformpädagogisch orientiertes Konzept; ein schulisches Umfeld mit der Bereitschaft, innovative Wege zu gehen; engagierte Eltern, die sich mit der Schule und ihren Zielen identifizieren. Die Vergütung erfolgt nach TV-L.	Wir wünschen uns von Ihnen: hohes Engagement und Kreativität als Lehrer/in in der Arbeit mit den Kindern; Professionalität mit Herz in der Zusammenarbeit im pädagogischen Team; überzeugtes Eintreten für die Bildungs- und Erziehungsziele einer katholischen Schule; Offenheit für eine effektive Zusammenarbeit mit Schülern, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und dem Träger; Engagement bei der Ausgestaltung und Weiterentwicklung des vorliegenden pädagogischen Konzepts. Ein klares Bekenntnis zum christlichen Glauben und die aktive Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche runden Ihr Profil ab.
Erzieher oder Sozialpädagogischer Assistent (m/w) ChiffreNr. E0230S00960	Zum 01.06.2011 oder später sucht ein Kindergarten in Hamburg-Poppenbüttel mehrere Mitarbeiter/innen in Teilzeit. Es handelt sich hierbei um unbefristete Stellen mit 28 bzw. 35 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	Wir erwarten eine abgeschl. staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in oder Sozialpädagogische/r Assistent/in, gerne auch berufliche Wiedereinsteiger/innen. Sie sind eine engagierte Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat? Sie möchten den an den christlichen Werten orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung aktiv unterstützen? Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen! Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0345S00953	Ab sofort oder später sucht der kath. Kindergarten im Hamburg-Volksdorf eine/n Erzieher/in für den Krippen- und Elementarbereich. Wir bieten: einen Arbeitsplatz mit vielen Aktionsmöglichkeiten, fröhliche und motivierte Kinder, Eltern mit großem Interesse an unserer Arbeit, ein engagiertes und aufgeschlossenes Team, Möglichkeit zur Fortbildung. Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 25 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach DVO.	Wir erwarten: eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung zum/zur Erzieher/in, einen wertschätzenden und liebevollen Umgang mit unseren Kindern, Vermittlung der christlichen Werte, fundiertes Wissen in Pädagogik, Umsetzung und Weiterentwicklung unserer Konzeption und des Qualitätsmanagements, Flexibilität und Teamfähigkeit. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.
B-Kirchenmusiker (m/w) in Teilzeit (20 Wochenstunden) ChiffreNr. E0361S00923	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt sucht die Kirchengemeinde in Neubrandenburg eine/n Kirchenmusiker/in mit B-Examen. Die Stelle ist auf zwei Jahre befristet. Die Vergütung erfolgt nach DVO, nebst einer zusätzlichen Altersversorgung. Zu Ihren Aufgaben gehören das Orgelspiel in den Gottesdiensten; Leitung des Kirchenchores; Unterstützung des ökumenischen Posaunenchores; Anleitung und Organisation der ehrenamtlichen Organisten. Für die Arbeit stehen eine Jehmlich-Orgel, Bj. 1990, ein Orgelpositiv Sauer, Bj. 1965, ein Flügel und ein E-Piano zur Verfügung. Der Stellenumfang kann erhöht werden, durch musikpädagogische Arbeit im Kath. Kindergarten, Orgelspiel bei Kasualien sowie Orgel- und Klavierunterricht.	Sie sind eine engagierte und profilierte Persönlichkeit mit einem B-Examen oder einem vergleichbaren Abschluss. Besonderen Wert legen wir auf die Fähigkeit und Bereitschaft das kirchenmusikalische Leben, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, in unserer Gemeinde reichhaltig und kreativ zu gestalten. Die gelebte Zugehörigkeit zur Kath. Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Leitung der katholischen Familienbildungsstätte (m/w) ChiffreNr. E00251S00952	Ab dem 01.08.2011 oder später sucht die Katholische Familienbildungsstätte in Hamburg eine/n Leiter/in in Vollzeit. Zu Ihre Aufgaben gehören: Leitung und Geschäftsführung der Bildungsstätte mit 5 hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und ca. 120 Honorarkräften; Entwicklung von Konzepten für die Arbeit der Bildungsstätte inkl. Erstellung des Jahresprogrammes; Koordinierung, Organisation und Begleitung verschiedener Bildungsangebote sowohl in der Zentrale der Einrichtung als auch in den Kath. Kirchengemeinden/pastoralen Räumen Hamburgs; Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsmarketing; Projektakquise und Projektmanagement. Die Vergütung erfolgt nach der Dienstvertragsordnung (DVO)	Wir erwarten: ein abgeschlossenes pädagogisches (Fach-) Hochschulstudium o. ä., mehrjährige Erfahrung in der Erwachsenenbildung mit Leitungserfahrung sowie Identifikation mit den Zielen und Aufgaben katholischer Erwachsenenbildung, kommunikative Kompetenzen, Kreativität in der Entwicklung neuer Programme und Kooperationen, aktive Mitgliedschaft in einer katholischen Kirchengemeinde.
Dipl.sozialpädagoge o. -sozialarbeiter (m/w) für die Leitung einer Wohngruppe ChiffreNr. E0140S00902	Ab sofort oder später suchen wir für unsere Einrichtung in Bad Oldesloe eine/n neue/n Mitarbeiter/in. Wir bieten ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, Supervision, Fort- und Weiterbildung sowie ein motiviertes und motivierendes Team. Der Arbeitsvertrag wird zunächst auf ein Jahr befristet, Verlängerung ist möglich. Die Vergütung erfolgt nach AVR.	Eine abgeschl. Ausbildung im o. g. Bereich oder eine vergleichbare Ausbildung. Sie verfügen über: Leitungserfahrung und Führungskompetenz; Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe; Kenntnisse des SGB VIII (KJHG); Führerschein, Gesundheitszeugnis, Impfungen, insbesondere Hepatitis A und B, Erste-Hilfe-Kurs. Sie haben Freude am Umgang mit jungen Menschen, Bereitschaft zur Nachtbereitschaft sowie Wochenend- und Feiertagsdienst. Kreativität, Teamgeist, Flexibilität und Eigenständigkeit gehören zu Ihren Stärken. Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche runden Ihr Profil ab.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Dipl. Sozialpädagoge (m/w) ChiffreNr. E0026S00945	Der Caritasverband für Hamburg e.V. sucht für Erziehungsberatung und Durchführung von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapien zum nächstmöglichen Termin eine/n Sozialpädagoge/-in (Dipl., BA) mit bzw. in Zusatzausbildung für Kinder und Jugendlichenpsychotherapie. Es handelt sich um eine Stelle mit einem Umfang von 30 Wochenstunden. Zu Ihren Aufgaben gehören die beraterische und therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern im Rahmen von Hilfen zur Erziehung; beraterische und therapeutische Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Bezugspersonen in einer stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung; Kooperation mit dem Helfersystem sowie Kooperation mit dem Jugendamt. Wir bieten: eine anspruchsvolle, interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit; die Arbeit im Team und regelmäßige Supervisionen.	Wir erwarten Erfahrungen in einem vergleichbaren Arbeitsfeld, Team- und Kooperationsfähigkeit, Bereitschaft an der Weiterentwicklung des Bereiches aktiv mitzuwirken, Flexibilität, Fähigkeit zum selbständigen, eigenverantwortlichen Arbeiten; Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland.
Erzieher o. sozialpädagogischer Assistent (m/w) ChiffreNr. E0046S00963	ab sofort oder später sucht der Ortscharitasverband in Kiel für das Projekt „Mobiler Integrationsdienst“ eine/n Mitarbeiter/in im pädagogischen Bereich. Die Vergütung erfolgt nach AVR/CAR. Der Stellenumfang beträgt 20 Arbeitsstunden pro Woche. Die Einsatzzeiten sind flexibel.	Sie sind eine engagierte, teamfähige, belastbare und selbständige Persönlichkeit. Ein sicheres Auftreten, insbesondere in problematischen Situationen, gehört zu Ihren Stärken. Sie verfügen über eine abgeschlossene, staatlich anerkannte Ausbildung sowie Berufserfahrung im erzieherischen Bereich. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche setzen wir voraus.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Erzieher, Heilpädagoge oder Heilerziehungspfleger (m/w) ChiffreNr. E0140S00941	<p>Das Kinder- und Jugendhaus St. Josef in Bad Oldesloe sucht zum nächstmöglichen Termin eine/n Erzieher/in oder Heilpädagogen/in oder Heilerziehungspflegerin o.ä.</p> <p>Als Erzieher/in im Gruppendienst sind Sie für die umfassende Lebensgestaltung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Dazu gehören: Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen in allen Angelegenheiten, die Zusammenarbeit mit den Eltern und Angehörigen, die Kooperation mit den fallzuständigen Fachkräften des Jugendamtes, lückenlose Dokumentation u.a.m.</p> <p>Der Vertrag ist auf ein Jahr befristet, eine Verlängerung ist möglich.</p> <p>Wir bieten: ein vielseitiges Arbeitsfeld mit Eigenverantwortung, motivierte und motivierende Teams, Vergütung nach den Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes sowie Supervision, Fort- und Weiterbildung.</p>	<p>Wir erwarten: eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in oder Heilpädagogen/in oder eine vergleichbare Ausbildung, Erfahrung im Umgang mit stark verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen, Kenntnisse des SGB VIII (KJHG), Erfahrung in der stationären Jugendhilfe, Freude am Umgang mit jungen Menschen, Kreativität und Teamgeist, Bereitschaft zu Nachtbereitschaft, Wochenend- und Feiertagsdienst sowie Zugehörigkeit und aktive Identifikation mit einer christlichen Kirche.</p>
Erzieher (m/w) als Gruppenleitung ChiffreNr. E0238S00962	<p>zum 01.04.2011 oder später sucht der Kath. Kindergarten in Hamburg-Farmsen eine/n Erzieher/in in Teilzeit. Es handelt sich um eine unbefristete Stelle mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Arbeitsstunden pro Woche. Die Vergütung erfolgt nach DVO incl. der betrieblichen Altersvorsorge.</p>	<p>eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung zum/zur Erzieher/in. Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche wird vorausgesetzt.</p>

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264

Im Erzbistum sind zur Zeit folgende Stellen zu besetzen:

Berufsbezeichnung	Angaben zur Stelle	Anforderungen
Bürohilfskraft (m/w) ChiffreNr. E0089S00964	Zum 01.04.2011 oder später sucht der Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) e.V. Hamburg-Altona für seine Beratungsstelle für Frauen, Familien und Schwangere eine/n Mitarbeiter/in im Rahmen der geringfügigen Beschäftigung (400-Euro-Job). Zu Ihren Aufgaben gehören unter anderem: Postservice, Aktenführung, Ablage, Archivierung, Kopierarbeiten und Besucherempfang. Der Einsatz erfolgt an zwei Tagen pro Woche, davon einmal evtl. auch nachmittags.	Erwartet werden: sicherer Umgang mit Bürogeräten (Kopierer, Telefon, Telefax), organisatorisches Geschick, Zuverlässigkeit, Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche.
Erzieher (m/w) ChiffreNr. E0089S00964	Zum 01.04.2011 oder später sucht eine Kindertageseinrichtung in Hamburg-Harvestehude eine/n Erzieher/in in Teilzeit. Der Stellenumfang beträgt 7,5 Arbeitsstunden pro Woche. Der Einsatz findet nachmittags an drei Tagen wöchentlich statt. Die Vergütung erfolgt nach DVO inkl. betrieblicher Altersvorsorge.	Die Einrichtung sucht eine engagierte und liebevolle Persönlichkeit, die Freude an der Arbeit mit Kindern und ihren Familien hat. Erwartet wird: dass Sie auf der Basis der Zugehörigkeit zu einer christlichen Kirche den, an den christlichen Werten orientierten, Erziehungs- und Bildungsauftrag unserer Einrichtung aktiv unterstützen. Eine abgeschlossene staatlich anerkannte Ausbildung als Erzieher/in wird vorausgesetzt.

Weitere Infos und Stellen zu den üblichen Bürozeiten unter der Tel. 040 / 248 77 - 248
Adresse: Stellenbörse, Generalvikariat Hamburg, Danziger Str. 52 a, 20099 Hamburg, Fax 040 / 248 77 - 264